

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Grünwald (2008-2014) am Dienstag, den 24. Juni 2008 um 19.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses Grünwald

ANWESEND:

1. Bürgermeister	Neusiedl Jan
2. Bürgermeister	Weidenbach Stephan
3. Bürgermeisterin	Nöbel Renate
GR – Mitglieder	Altmann Christian
	Bechler Ulrich
	Dr. Bühler Thomas
	Dr. Forster Dieter
	Groenewegen-Weik Ulrike
	Kneidl Uschi
	Dr. Knittel Wilhelm
	Kraus Helmut
	Kuny Wolfgang
	Dr. Paeschke Christine
	Portenlänger-Braunisch Barbara (ab TOP 23, 19.18 Uhr)
	Reinhart-Maier Ingrid
	Sedlmair Gerhard
	Schmidt Oliver
	Staehe Katrina
	Steininger Alexander
	Dr. Victor-Becker Katja (ab TOP 25, 19.25 Uhr)
	Wagner Antje
	Zettel Robert

NICHT ANWESEND:

Brauner Tobias
Dr. Graeven Christina
Splettstößer Reinhard

VERWALTUNG:

Geschäftsleiter	Jobst Dietmar
Kämmerer	Bader Raimund
Bauamtsleiter	Rothörl Stefan
Technischer Leiter	Reger Wolfgang
VFW	Rank Ulrich
VFW	Salvermoser Christian
Dipl.Ing. (FH)	Kleßinger Peter
Dipl.Soz.Päd.	Mayr Gertrud

GAST:

Zu Top 25: Altenberend Axel, DMP Architekten BDA

Die gesetzliche Zahl der Mitglieder des Gemeinderates beträgt 24 + 1. Bürgermeister; davon sind die oben angeführten Mitglieder des Gemeinderates und der 1. Bürgermeister erschienen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

21. Entscheidung über die vorgelegte Tagesordnung;

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

22. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 27. Mai 2008;

Die oben bezeichnete Niederschrift wird einstimmig angenommen.

23. Gemeinde Grünwald; Neubau einer Parkgarage mit Wohnhaus am Hirtenweg; Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 16 nach § 13a BauGB; Abwägung der eingegangenen Anregungen der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB; - Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB;

Wie in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 01.04.2008 unter lfd. Nr. 680 berichtet, ist für die formale Zulässigkeit der geplanten Parkgarage und des gemeindlichen Wohnhauses am Hirtenweg der gültige Bebauungsplan Nr. B 16 im sogenannten beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern. Diese Änderung hat der Gemeinderat 01.04.2008 so beschlossen. Der Änderungsbebauungsplan erhält als eigene Bezeichnung die Nr. B 45.

Das Auslegungsverfahren wurde im Zeitraum vom 18.04.2008 bis einschließlich 19.05.2008 durchgeführt. Innerhalb dieser Frist haben von den 18 angeschriebenen Behörden lediglich sieben Behörden eine Stellungnahme mit Anregungen abgegeben.

Die beteiligte Öffentlichkeit (Bürger der Gemeinde Grünwald) brachten zum gegenständlichen Auslegungsverfahren keine Anregungen vor.

A. Behördenbeteiligung / Anregungen:

1. Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde - Stellungnahme vom 21.04.2008

Gemäß Regionalplan München liegt das Planungsgebiet in einem Bereich, der für die Siedlungsentwicklung besonders in Betracht kommt (RP 14 B II Z 2.3). Die o.g. Planung stehe den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen

Laut Raumordnungskataster der Regierung von Oberbayern verläuft in der Hirtenstraße der Fernradweg „Isarradweg“; da der Schaffung einer sicheren und attraktiven Fahrradinfrastruktur und der weiteren Entwicklung des überregionalen Radwegenetzes besondere Bedeutung zukommt (LEP B V 1.5 (G)), sollte dies in der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Abwägung / Stellungnahme der Verwaltung

Nach Prüfung der Isarradweg-Karte wurde festgestellt, dass der Radweg in der Nibelungenstraße verläuft. Somit ist der Bebauungsplan nicht betroffen.

Sollte aufgrund fehlerhafter Abbildung der Radweg doch durch den Hirtenweg verlaufen, steht der Bebauungsplan dem nicht entgegen. Auch während des Bauvollzugs ist eine Verbindung durch den bestehenden Weg vom Hirtenweg zur Oberhachinger Straße gegeben.

Ohne Beschlussfassung – lediglich zur Kenntnis

2. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 14.04.2008

Im Planungsgebiet des Bebauungsplanes Nr. 45 liegen folgende Bodendenkmäler: 17935/0011, Körpergräber des frühen Mittelalters. Die bisher bekannten Gräber liegen auf den unmittelbar westlich anschließenden Grundstücken (hier sind 1952 insgesamt 13 Gräber festgestellt worden). Mit einer Ausdehnung des Gräberfeldes auch in das von der o.g. Planung betroffene Gebiet sei mit hoher Wahrscheinlichkeit zu rechnen.

Diese Denkmäler seien gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besäße aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bittet das Vorstehende (siehe Stellungnahme) in den Erläuterungsbericht aufzunehmen und weist gleichzeitig darauf hin, dass derartige Untersuchungen einen größeren Umfang annehmen können, die eine längere Planungsphase erfordern. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme sei nötig, um Organisationsfragen zu klären. Nur so ließen sich Verzögerungen und Probleme bei der Abwicklung der Maßnahme vermeiden.

Im vorliegenden Fall dürfe der Abtrag des Oberbodens nur unter qualifizierter archäologischer Aufsicht erfolgen. Über die Notwendigkeit einer bauvorgreifenden archäologischen Untersuchung werde nach erfolgtem Oberbodenabtrag zu entscheiden sein

Abwägung / Stellungnahme der Verwaltung

Da zu vermuten ist, dass sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 weitere Grabstellen befinden, gilt Art. 7 BayDSchG, wonach mit Grabungen verbundene Baumaßnahmen der denkmalrechtlichen Erlaubnis bedürfen.

Da das Denkmalschutzrecht über dem Bebauungsplan steht, ist es auf jeden Fall sinnvoll, die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach Art. 7 DSchG als Hinweis in den Bebauungsplan und in die Begründung aufzunehmen.

Die weiteren Forderungen des Landesamtes für Denkmalpflege sind durch das Denkmalschutzgesetz ausreichend geregelt. Sie müssen nicht in den Bebauungsplan aufgenommen werden, sondern können im anschließenden Bauvollzug geregelt werden.

In der Regel ist zu Beginn der Grabungsarbeiten ein Fachmann des Landesamtes für Denkmalpflege oder einer anerkannten Grabungsfirma hinzuziehen. Es liegt im ausdrücklichen Interesse des Landesamtes für Denkmalpflege dies auch bei dem vorliegenden Bestandsbebauungsplan so zu handhaben. Das mit dem Bebauungsplan

festgesetzte Baurecht kann auch im Falle des Auftretens von Bodendenkmälern nicht eingeschränkt werden.

Beschluss:

Es wird folgender Hinweis durch Text ergänzt: „Nach Art. 7 Denkmalschutzgesetz ist für notwendige Erdarbeiten im Rahmen der Realisierung der Baumaßnahme eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich.“In der Begründung wird das Kapitel „Bodendenkmäler“ ergänzt.

Abstimmung: - einstimmig -

3. Landratsamt München, Bauplanungs-, Bauordnungs- und Raumordnungsrecht, Stellungnahme vom 06.05.2008

a) Wie bereits in der Begründung ausgeführt wird, entwickelt sich der Bebauungsplanentwurf bezüglich des geplanten Sondergebiets nicht aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde, der dort eine Wohnbaufläche darstellt. Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann im beschleunigten Verfahren ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert ist, hierbei darf die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt werden; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Beschluss:

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Abstimmung: - einstimmig -

b) Der vorliegende Bebauungsplanentwurf enthält keine Regelung bzgl. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. B16. Falls einzelne Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes weiter gelten sollen, müsste dies noch entsprechend geregelt werden. Andernfalls empfehlen wir festzusetzen, dass der Bebauungsplan Nr. B45, innerhalb seines Geltungsbereichs, den rechtskräftigen Bebauungsplan aufhebt.

Beschluss:

Der Bebauungsplan Nr. B45 soll innerhalb seines Geltungsbereiches den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. B16 ersetzen. Der betreffende Paragraph wird entsprechend ergänzt.

Abstimmung: - einstimmig -

c) Aus der Begründung geht hervor, dass im geplanten Gebäude 12 Wohneinheiten entstehen sollen. Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe ein ausreichend großer Kinderspielplatz bzw. Aussagen in der Begründung zu ergänzen.

Beschluss:

Der Bebauungsplan steht der Anlegung eines Kinderspielplatzes nicht entgegen (Vgl. 6 a „Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO sind allgemein zulässig.“).

Des Weiteren regelt § 7 Abs. 2 BayBO, dass bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen ist.

Abstimmung: - einstimmig -

d) Ziff. 9: Entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB ist es im Planungsrecht nur zulässig, Flächen für Geh-, Fahrt- und Leitungsrechte festzusetzen, nicht zulässig – da dem Zivilrecht vorbehalten – ist daher im BL eine rechtverbindliche Aussage über das Gehrecht als solches zu treffen. Wir schlagen deshalb vor, im Bebauungsplan – entsprechend der doch schon recht detaillierten vorliegenden Tiefgaragenplanung – die entsprechenden Flächen für das Gehrecht mittels Planzeichen festzusetzen, eventuell verbunden mit dem Zusatz „entwurfsbedingte Verlegung der Fläche ist zulässig“.

Weiterhin bitten wir um Überprüfung, ob nicht auch im 2. UG des SO Teil 2 wegen der dort auch zulässigen privaten Stellflächen eine Fläche für Gehrecht erforderlich wäre.

Beschluss:

Wegen der im 2. UG des SO Teil 2 zulässigen privaten Stellplätze sollte dort auch eine Gehrechtsfläche festgesetzt werden. Die mit SO Teil 2 gekennzeichnete Fläche mit einem Gehrecht zugunsten der Öffentlichkeit zeichnerisch zu versehen, kann zu Missverständnissen führen, da dann nicht klar ist, auf welche Geschosse sich das Gehrecht bezieht. Da sich das Gehrecht nur auf das 1. und 2. UG der Tiefgarage sowie die dazugehörigen Aufgänge bezieht und nicht auf das Grundstück als solches, sollte dies in den textlichen Festsetzungen verdeutlicht werden.

Aus § 9 Abs. 1 BauGB, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie der Planzeichenverordnung (PlanzV) ergibt sich, dass Festsetzungen mittels Zeichnung, Farbe, Schrift oder Text erfolgen können. Zulässig ist es aber auch, dass der Bebauungsplan nur aus Text besteht. Das heißt, die Festsetzungen erfolgen ausschließlich durch Text. Somit ist in diesem Fall eine textliche Festsetzung bezogen auf eine Fläche, die in der Planzeichnung klar dargestellt ist, nicht unzulässig.

Die Festsetzung 9. Gehrecht für die Allgemeinheit wird deshalb wie folgt ergänzt:

Im Sondergebiet SO Teil 2 ist im ersten und zweiten Untergeschoss eine Gehrechtsfläche für die Allgemeinheit zur Anbindung der öffentlichen Stellplätze an Aus- und Zugänge der Parkgarage im Süden des Planungsgebietes sicherzustellen.

Abstimmung: - einstimmig -

e) Ziff. 8b: Wir empfehlen aus Gründen der Rechtssicherheit den letzten Satz herauszunehmen, da zum einen die Anzahl der Stellplätze in den vorherigen Sätzen geregelt wird und zum anderen die Gemeinde eine eigene Stellplatzsatzung erlassen hat.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dem Hinweis wird gefolgt.

Ohne Beschluss – lediglich zur Kenntnisnahme

Redaktionelle Änderungen des Landratsamtes München

a. Der Bebauungsplan ist noch mit einer Präambel und Verfahrensvermerken zu versehen

Stellungnahme der Verwaltung:

Dem Hinweis wird gefolgt.

Ohne Beschluss – lediglich zur Kenntnisnahme

b. In Festsetzung 8 b muss es im zweiten Satz statt „Teil 1“, „Teil 2“ lauten (entsprechend der Differenzierung in Festsetzung Nr. 1 und in der Planzeichnung)

Stellungnahme der Verwaltung:

Dies ist richtig und wurde entsprechend korrigiert.

Ohne Beschluss – lediglich zur Kenntnisnahme

c. Für die Festsetzung 12 f gibt es keine Rechtsgrundlage; dies kann lediglich unter den Hinweisen aufgenommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dem Hinweis wurde gefolgt. Nr. 12 f wurde als Hinweis angefügt.

Ohne Beschluss – lediglich zur Kenntnisnahme

d) Das Planzeichen „Straßenbegrenzungslinie“ ist so darzustellen, dass es in der Planzeichnung eindeutig von der öffentlichen Grünfläche zu unterscheiden ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dem Hinweis wurde gefolgt. Farbe wurde eindeutig festgelegt.

Ohne Beschluss – lediglich zur Kenntnisnahme

e) Das Planzeichen „Sichtdreieck“ liegt außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung, es ist daher unter den Hinweisen aufzunehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dem Hinweis wurde gefolgt. Das Planzeichen (rosa Sichtdreieck) wurde zu den Hinweisen hinzugefügt.

Ohne Beschluss – lediglich zur Kenntnisnahme

f) Beim Planzeichen „Rampe“ ist zur Unterscheidung vom Planzeichen „überdachte Rampe“ noch zu ergänzen, ob hier eine offene oder geschlossene Rampe geplant ist

Abwägung und Stellungnahme der Verwaltung:

Dem Hinweis wurde gefolgt. Die Rampe, die an der Oberhachinger Straße liegt, ist offen; diejenige, die an der Nibelungenstraße liegt, ist geschlossen. Die Planzeichen wurden mit den entsprechenden Bezeichnungen versehen.

Ohne Beschluss – lediglich zur Kenntnisnahme

g) Beim Planzeichen „Abgrenzung...“ muss als Abgrenzung der Teile 1 und 2 des Sondergebietes bezeichnet werden, da, auch im SO Teil 2 öffentliche Parkplätze zulässig sind

Stellungnahme der Verwaltung:

Dem Hinweis wurde gefolgt.

Ohne Beschluss – lediglich zur Kenntnisnahme

h) Das Gelände fällt am nördlichen Rand der öffentlichen Grünfläche zur Oberhachinger Straße hin steil ab, dies sollte in der Planzeichnung noch dargestellt und ein Planzeichen für die Böschung aufgenommen werden

Stellungnahme der Verwaltung:

Dem Hinweis wurde gefolgt.

Ohne Beschluss – lediglich zur Kenntnisnahme

i) Im Osten des Plangebiets grenzt eine Gemeindebedarfsfläche an. Die Ausfahrt der Parkgarage ist auf diese Fläche gerichtet. Nachdem in der Parkgarage bis zu 200 Stellplätze zulässig sind und diese tags und nachts geöffnet ist, sollte zu der Thematik „Blendwirkung auf die zukünftige Bebauung“ noch eine Aussage in der Begründung aufgenommen werden.

Abwägung und Stellungnahme der Verwaltung:

Die betroffene Fläche befindet sich im Eigentum der katholischen Kirche, wobei die Aufgaben für Pflege und Erschließungspflicht von der Gemeinde übernommen werden. Auf der Fläche findet einmal im Jahr das Dorffest statt und kann darüber hinaus auch für andere gemeindliche Veranstaltungen genutzt werden. Da zum gegebenen Zeitpunkt keine Bebauung auf der Gemeindebedarfsfläche geplant ist, besteht kein Konflikt mit der heutigen Nutzung durch mögliches Blenden.

Zu einem späteren Zeitpunkt ggf. auftretende Konflikte durch eine Bebauung können nur in der Planung für dieses Grundstück gelöst werden

Ohne Beschluss – lediglich zur Kenntnisnahme

4. Landratsamt München, Tiefbau, Verkehrsplanung, Abfallwirtschaft und Grünordnung - Stellungnahme vom 24.04.2008

a) Zu 8. Stellplätze:

Es wird empfohlen zu ergänzen, dass die oberirdischen Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Pflaster mit mindestens 3 cm Rasenfuge) ausgeführt und ab einer Anzahl von 5 Stellplätzen durch eine Bauscheibe in Stellplatzgröße gegliedert werden sollen.

Abwägung und Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß Bebauungsplan sind im Baugebiet und in der öffentlichen Grünfläche keine oberirdischen Stellplätze zulässig. Auch die Straßenverkehrsfläche von 5 m lässt aufgrund der geringen Breite keine Anlage von Stellplätzen zu

Ohne Beschluss – lediglich zur Kenntnisnahme

b) Zu 10. Einfriedungen:

Es wird empfohlen zu ergänzen: Einfriedungen sind nur als Holzzäune oder hinterpflanzte Maschendrahtzäune jeweils in sockelloser, kleinsäugerdurchlässiger Bauweise (mind. 7 cm Bodenabstand) zulässig.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dem Hinweis wurde gefolgt. Nr. 10 wurde entsprechend ergänzt.

Ohne Beschluss – lediglich zur Kenntnisnahme

c) Zu 12 a:

Es wird empfohlen, den Mindeststammumfang mit 18-20 cm anzugeben, da dies eine offizielle Qualitätsangabe des Bundes deutscher Baumschulen ist, nach der der Baum bestellt werden kann

Stellungnahme der Verwaltung:

Dem Hinweis wurde gefolgt. Nr. 12 a wurde entsprechend geändert.

Ohne Beschluss – lediglich zur Kenntnisnahme

5. Landratsamt München, Naturschutz, Forstrecht und Landwirtschaftsrecht Stellungnahme vom 15.05.2008

a) Unabhängig vom Verzicht auf eine formelle Umweltprüfung sollte die Gemeinde auch im beschleunigten Verfahren die Belange des Umweltschutzes im Sinn von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigen und die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einstellen.

Abwägung und Stellungnahme der Verwaltung:

Beschluss:

Der Bebauungsplan berücksichtigt das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB. Eine Planänderung ist hierdurch nicht veranlasst.

Abstimmung: - einstimmig -

b) Aus Gründen der Rechtssicherheit wird dringend empfohlen, das spezielle Artenschutzrecht (§§ 42, 43 und 62 BNatSchG) bei jedem Bebauungsplan abzuarbeiten. Dies gilt auch für beschleunigte Verfahren.

Abwägung und Stellungnahme der Verwaltung

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde am 12.12.2007 an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Die hinsichtlich des Artenschutzes relevanten Änderungen des BNatSchG sind am 18.12.2007 in Kraft getreten.

Im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wurden zur Umsetzung dieser Gesetzesanpassung die "Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" überarbeitet. In den neu gefassten Hinweisen wird erläutert, wie die erforderlichen naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für Genehmigungsverfahren von Vorhaben aufgestellt werden sollen. Alle europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sind nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gemeinschaftsrechtlich geschützt. Darüber hinaus sind weitere Arten nach nationalem Naturschutzrecht streng oder besonders geschützt. Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden (§ 42 Abs. 1 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Für diese Arten können dann im Rahmen einer saP die notwendigen Angaben zu den Verbotstatbeständen und ggf. zu den naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen zusammengestellt werden. Dazu ist die frühzeitige Beteiligung der zuständigen Naturschutzfachbehörden geboten. Es sollten dem Umfang der jeweiligen Maßnahme angemessene, praxistaugliche Abstimmungs- und Darstellungsverfahren gewählt werden. Bei Planungen ist die Betroffenheit von geschützten Arten zu prüfen. Sind streng oder besonders geschützte Arten bzw. ihre Lebensräume betroffen, können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, um eine kontinuierliche ökologische Funktionalität für die geschützten Arten zu gewährleisten. Die Gefährdungen lokaler Populationen und damit der Eintritt von Verbotstatbeständen kann auf diese Weise vermieden werden. Wenn solche Maßnahmen nicht möglich sind und Verbotstatbestände gegenüber den geschützten Arten ausgelöst werden, ist zu prüfen, ob eine Ausnahme i.S. des § 43 Abs. 8 BNatSchG möglich ist. Bei national geschützten Arten ist darüber hinaus zu prüfen, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse den Eingriff rechtfertigt (Art. 6a Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) bzw. entspr. § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG). Die Beachtung des speziellen Artenschutzes (§§ 42 und 43 BNatSchG, Art. 6a Abs. 2 S. 2 u.3 BayNatSchG) ist regelmäßig Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Im Regelfall ist hierfür zunächst eine Vorprüfung dahingehend erforderlich, ob und ggf. welche Arten von dem Vorhaben so betroffen sein können, sodass eine Prüfung nach §§ 42 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 und ggf. 43 Abs. 8 BNatSchG bzw. Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG erforderlich ist. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) kann schon während des Bauleitplanverfahrens durchgeführt werden, aber das Ergebnis stellt nur eine in Aussichtnahme einer Ausnahme von Verboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG dar. Die Ausnahme selbst kann erst im Baugenehmigungsverfahren selbst erteilt werden.

In diesem Fall wird die saP erst im Baugenehmigungsverfahren durchgeführt.

Ohne Beschlussfassung – nur zur Kenntnis

c) Die Rodung der Bäume und Sträucher auf den Flur Nr. 308/4 und 5 sollte zur Schonung der Vögel zwischen Oktober und Ende Februar durchgeführt werden. Die Wiederherstellung der Grünflächen soll unmittelbar im Anschluss an die Baufertigstellung bzw. in der auf die Fertigstellung folgenden Pflanzperiode durchgeführt werden.

Abwägung und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bebauungsplan steht dem nicht entgegen. Gemäß § 13e Abs. 1 und 2 BayNatSchG sollte die Rodung der Bäume und Sträucher auf den Fl.nrn. 308/4 und 5 nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar stattfinden. Dies wird in die Hinweise aufgenommen.

Ohne Beschlussfassung – nur zur Kenntnis

d) Die Abdeckung mit nur 60 cm Oberboden erscheint zu gering:

Das Plangebiet wird fast vollständig mit einer Tiefgarage unterbaut, hat damit einen sehr hohen Versiegelungsgrad und einen entsprechenden Einfluss auf den Wasserhaushalt. Je höher der Auftrag der Bodenschicht, umso besser kann dieser Wasser aufnehmen und Nässe und Trockenheit ausgleichen und den Eingriff damit mindern. Zudem muss man durch Zerrung durch die Bäume und Sträucher und durch Setzung des Bodens infolge von Beanspruchung mit einer Abnahme der Bodenmächtigkeit mit den Jahren rechnen.

Für Bäume mittlerer Größe, die nicht mit künstlichen Systemen genährt und verankert werden, sind 60 cm ohnehin zu wenig und verhindern ihre volle und gesunde Entwicklung und evtl. auch Standsicherheit.

Die Untere Naturschutzbehörde empfiehlt zumindest auf der öffentlichen Grünfläche einen Bodenauftrag von 100 cm

Abwägung und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Abdeckung mit 0,6 m fachgerechtem Bodenaufbau ist eine Mindestfestsetzung im Bebauungsplan. In der Bauausführung ist ein Bodenaufbau von 1 m sowie im Bereich von Baumpflanzungen Baumgruben von 0,8 bis 1,0 m geplant.

Ohne Beschlussfassung – nur zur Kenntnis

6. Wasserwirtschaftsamt München – Stellungnahme vom 19.05.2008

Niederschlagswasserbeseitigung:

Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist ein Wasserrechtsverfahren beim Landratsamt München durchzuführen. Soweit die rechtlichen Voraussetzungen der NWFreiV vorliegen, kann das Niederschlagswasser erlaubnisfrei versickert werden.

*Es ist grundsätzlich eine **breitflächige** Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers unter Ausnutzung der Reinigungswirkung der belebten Bodenzone anzustreben (Muldensysteme).*

Mit Hilfe von Gründächern können eine Retentionswirkung und damit einhergehend eine verzögerte Abgabe sowie kleinere Sickerflächen erzielt werden.

Bei der Entwässerung von Metalldächern ist zu beachten:

Untersuchungen belegen im abfließenden Niederschlagswasser von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen sehr hohe Konzentrationen an den jeweiligen Metallen. Eine gezielte unterirdische Versickerung ist deshalb in diesen Fällen nicht mehr zulässig, da sonst schädliche Konzentrationen dieser Stoffe nahezu ungehindert in das Grundwasser gelangen können. Eine wirksame Möglichkeit diese Stoffe zurückzuhalten ist hier ebenfalls eine breitflächige Versickerung über die belebte Oberbodenzone.

Tiefgaragen-Entwässerung:

Im Hinblick auf einen vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutz sind Tiefgaragenböden so dicht auszuführen, dass anfallende Schutzwässer in einer Verdunstungsrinne aufgefangen und ggf. ordnungsgemäß entsorgt werden können.

Möglich ist auch eine Entwässerung in den Schmutzwasserkanal. Hierbei ist das Einverständnis des Kanalnetzbetreibers notwendig.

Abwägung und Stellungnahme der Verwaltung:

Abwasseranlage Wohnhaus:

Das im Kellergeschoss anfallende, fäkalienfreie Schmutzwasser wird in einer Abwasserleitung im 2. Untergeschoss gesammelt, mittels einer Hebeanlage über die Rückstauenebene geführt und in die Abwassersammelleitung im 1. Untergeschoss eingeleitet. Das auf dem Gebäudedach anfallende Regenwasser wird über eine Sammelleitung in der Tiefgarage in den dafür auf dem Grundstück vorgesehenen Sickerschacht eingeleitet und versickert. Die Entwässerung der Außenanlagen erfolgt mittels Gefälleausbildung über die Kante der Tiefgarage zum Grundstück, wo das Wasser versickern kann. Es sind keine Metalldächer, welche das Niederschlagswasser verunreinigen könnten, vorgesehen. Die Entwässerung des Gebäudes erfolgt im Trennsystem.

Abwasseranlage Tiefgarage:

Der Anschluss von Regen- und Schmutzwasser erfolgt im Trennsystem. Die Tiefgarage erhält in beiden Geschossen im Bereich der Parkplätze sowie am Rampenende Bodeneinläufe an den tiefsten Punkten des Gefällebelages. Die Bodeneinläufe werden über Grundleitungen zu einer Hebeanlage geführt und dann an den vorhandenen Kanal geschlossen. Bei den Einfahrten, Rampenmitte und Rampenbeginn sowie an allen notwendigen Stellen im Außenbereich sind Regenwasserrinnen bzw. Hofeinläufe geplant, über die das anfallende Regenwasser in die dafür auf dem Grundstück vorgesehenen Sickerschächte eingeleitet und versickert wird.

Die Entwässerung der Tiefgaragendecke erfolgt mittels Gefälleausbildung über die Kante der Tiefgarage zum Grundstück, wo das Wasser versickern kann

Ohne Beschlussfassung – lediglich zur Kenntnis

7. Regierung von Oberbayern Brandschutz – Stellungnahme vom 20.05.2008

a) Das Hydrantennetz ist nach dem Merkblatt Nr. 1.9-6 vom 25.04.1994 des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen.

Abwägung und Stellungnahme der Verwaltung

Der Bebauungsplan steht dem nicht entgegen.

Ohne Beschluss – lediglich zur Kenntnisnahme

b) Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen. Es muss insbesondere dafür gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass der sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendepfad durchmesser von mind. 18 m, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DL(K) 23-12 ein Durchmesser von mind. 21 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zu verfügen

Abwägung und Stellungnahme der Verwaltung

Die geplante Verkehrsfläche ist mit Hilfe der Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen 85/95 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen geprüft worden. Sie kann von Fahrzeugen der Feuerwehr ungehindert befahren werden. Die Tragfähigkeit wird im Rahmen des Bauvollzugs berücksichtigt. Der Bebauungsplan beinhaltet keine Sackgasse.

Ohne Beschluss – lediglich zur Kenntnisnahme

c) Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der zweite Rettungsweg auch über die Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (z.B. Drehleiter DL(K) 23-12 o.ä.) verfügt. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege erforderlich.

Abwägung und Stellungnahme der Verwaltung

Der Bebauungsplan steht dem nicht entgegen. Planänderung nicht erforderlich.

Ohne Beschluss – lediglich zur Kenntnisnahme

d) Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).

Abwägung und Stellungnahme der Verwaltung

Der Bebauungsplan steht dem nicht entgegen. Planänderung nicht erforderlich.

Ohne Beschluss – lediglich zur Kenntnisnahme

B) Anregungen der Öffentlichkeit / Bürger

- Anregungen von Bürgern wurden nicht vorgebracht

C). Die Gemeinde hat geprüft, ob über die eingegangenen Stellungnahmen bzw. Anregungen hinaus noch weitere Belange im vorliegenden Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen sind, etwa solche, die sich nach Lage der Dinge aufdrängen. Das ist nach derzeitiger Sichtweise nicht der Fall.

D). Zusammenfassender Beschluss:

- 1.1. Den Anregungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Beschlüsse gefolgt werden. Soweit den Einwendungen nicht Rechnung getragen werden konnte, werden jene zurückgewiesen.
- 1.2. Der Bebauungsplan Nr. B 45 nebst Begründung erhält den Stand der heutigen Sitzung.
- 1.3. Für die Bebauungsplan Nr. B 45 „Parkgarage mit Wohnhaus am Hirtenweg“ wird der Satzungsbeschluss gefasst.
- 1.4. Die Verwaltung wird gebeten, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmung: 15 : 6 Stimmen

GR-Mitglied Schmidt gibt zu Protokoll, die PBG-Fraktion hat diesem Gesamtbeschluss nicht zugestimmt, weil die geplante Parkgarage mit ca. 200 Stellplätzen und den hieraus resultierenden Kosten nicht erforderlich ist. Der realistische Bedarf liegt allenfalls bei 100 Stellplätzen, die sich aus der Nutzung des Tannenhofes und dem Wohnhaus mit dem sonstigen Umfeld ergeben würde.

**24. Einführung eines Kommunalen Erziehungsgeldes in der Gemeinde Grünwald;
Genehmigung der Satzung;**

Der stellvertretende Kämmerer Herr Rank trägt nachfolgenden Sachverhalt vor:

Am 27.03.2007 ist die Verwaltung durch einstimmigen Gemeinderatsbeschluss beauftragt worden, die Einführung eines Kommunalen Erziehungsgeldes rechtlich zu prüfen.

Die rechtliche Stellungnahme des Landratsamtes München als Kommunalaufsicht hatte hierzu mit Schreiben vom 25.04.2007 die Auffassung vertreten, dass die Gemeinde Grünwald gegen den Art. 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung verstoße, weil die Zahlung eines monatlichen Erziehungsgeldes keine Gemeindeaufgabe darstellen würde.

Vielmehr stelle eine solche Beihilfe eine Maßnahme des allgemeinen Familienlastenausgleichs dar. Solch eine Beihilfe sei eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die ohne spezifische Ortsbezogenheit ist und vom Staat wahrgenommen wird.

Aus diesen Gründen hatte die Kommunalaufsicht der Verwaltung empfohlen, dem Gemeinderat eine entsprechende Beschlussvorlage mit Ablehnung der Einführung eines Kommunalen Erziehungsgeldes vorzulegen.

Auf Antrag der CSU-Fraktion hatte der Gemeinderat, trotz der rechtlichen Bedenken der Aufsichtsbehörde und des Risikos einer Anfechtung durch die Verwaltungsbehörden, am

22.05.2007 einstimmig beschlossen, dass allen Kindern, die ihren 1. Wohnsitz in Grünwald haben, ab dem kommenden Kindergartenjahr (September 2007) von Geburt an bis zum Eintritt in die Schule, auf Antrag, ein kommunales Erziehungsgeld in Höhe von 100 € monatlich gewährt wird.

Dieser einstimmige Beschluss hatte nachfolgende Überlegungen als Grundlage:

1. *Die Einrichtung und der Betrieb von Kindertagesstätten sind kommunale Aufgaben.*
2. *Eine Abschaffung der Gebühren in den gemeindlichen Kinderkrippen und Kindergärten, wie zunächst beantragt, würde zu einer schweren Benachteiligung der durch Elterninitiativen in Grünwald entstandenen und staatlich anerkannten Kindergärten und –krippen in privater Trägerschaft führen und sie sogar in ihrem Fortbestand gefährden. Bürgerschaftliche sozial orientierte Initiativen sind grundsätzlich zu schützen und zu fördern.*
3. *Das Abschaffen oder eine substantielle Senkung der Gebühren für Kinderbetreuung würde das Steuerungselement für die Anmeldung und damit für die Vorhaltung von Betreuungsplätzen in Kinderkrippen und –gärten beseitigen.*
4. *Ein kommunales Erziehungsgeld vermeidet die ungleiche Behandlung von Müttern und Vätern, die zugunsten der Erziehung ihrer Kinder ihre Berufstätigkeit aufgeben oder einschränken, gegenüber den Eltern, die ihre Kinder bereits frühzeitig in eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Betreuung geben.*
5. *Mit der Abschaffung der Gebühren für die Kindertagesstätten würde die Gemeinde die hierfür gewährten staatlichen Zuschüsse verlieren.*
6. *Eine Abschaffung der Gebühren in den gemeindlichen Kinderkrippen und Kindergärten würde weiterhin bei einer sich verändernden Wirtschaftslage der Gemeinde nur mit Schwierigkeiten rückgängig gemacht werden können.*
7. *Ein kommunales Erziehungsgeld für Kinderkrippen- und Kindergartenkinder stellt die Erziehungs- und Familienförderung mit der für Schulkinder gewährten weitgehend gleich: der Schulbesuch und der Schulweg sind entgeltfrei (Ausnahme: Büchergeld).*
8. *Die Höhe des vorgeschlagenen Erziehungsgeldes von 100 € entspricht in etwa den monatlichen Gebühren für die Mindestbuchungszeiten in den gemeindlichen Kindergärten (20 Wochenstunden, Entgelt 90 €).*
9. *Die Gemeinde Grünwald ist aufgrund ihrer gegenwärtigen guten Finanzlage in der Lage diese Leistung zu übernehmen, ohne andere kommunale Aufgaben zu beeinträchtigen.*

Mit Schreiben vom 05.06.2007 hat sich Herr 1. Bürgermeister Neusiedl an Herrn Landrat Janik gewandt um zu erfahren, ob das Landratsamt München unter Würdigung der Argumente der Gemeinde Grünwald bei seiner ablehnenden Stellungnahme bleibt.

In seinem Antwortschreiben vom 25.06.2007 bestätigt Herr Landrat Janik die Rechtsauffassung seiner Behörde.

Aufgrund der weiterbestehenden Einwendungen der Kommunalaufsicht des Landratsamtes München hat der Gemeinderat dann in der Sitzung am 24.07.2007 beschlossen, die Angelegenheit dem Bayerischen Landtag bzw. dem zuständigen Fachausschuss für Soziales, Gesundheit und Familienpolitik vorzulegen. Ebenso hat der Gemeinderat in

gleicher Sitzung die vorläufige Aussetzung des Vollzugs des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.05.2007 beschlossen, bis die Angelegenheit abschließend rechtlich geklärt ist.

Mit Schreiben vom 08.08.2007 wurde der Vorgang dem Bayerischen Landtag, Fachausschuss für Soziales, Gesundheit und Familienpolitik vorgelegt. Vom Bayerischen Landtag / Landtagsamt wurde dann mitgeteilt, dass die Eingabe der Gemeinde im Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit am 05.12.2007 behandelt wird.

Die darauffolgende Stellungnahme der Staatsregierung hat folgenden Wortlaut:

"Da die von der Gemeinde Grünwald geplante Leistung den erforderlichen Bezug zur Gemeinde aufweist und nicht durch verfassungsrechtliche Kompetenzordnung oder durch einfach gesetzliche Vorschriften ausgeschlossen ist, ist hinsichtlich der Einführung eines Erziehungsgeldes von einer kommunalen Aufgaben auszugehen. Selbst wenn hier gewisse Zweifel möglich bleiben, kann der Gemeinde nicht verwehrt werden, im Rahmen seines Selbstverwaltungsrechtes diese Rechtsauffassung zu vertreten und praktisch umzusetzen."

In Anlehnung an die Stellungnahme der Staatsregierung hat der Ausschuss dann einstimmig die Eingabe der Gemeinde Grünwald gebilligt.

Nach Klärung der Zulässigkeit für die Einführung des kommunalen Erziehungsgeldes in der Gemeinde Grünwald konnte unverzüglich die Verwaltung ihre Arbeit fortsetzen.

Die notwendige Satzung und ein Antragsformular wurden erstellt sowie die EDV für die Auszahlung des kommunalen Erziehungsgeldes tauglich gemacht.

Um eine rechtssichere und bürgernahe Satzung zu erarbeiten hat die Verwaltung verschiedene Entwürfe erstellt und zahlreiche Gespräche mit dem Bayerischen Sozialministerium, der Arbeitsagentur, dem Landratsamt und einer Rechtsanwaltskanzlei geführt.

Der endgültige Entwurf wurde dann dem Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde zugeleitet, die am 17.06.2008 bestätigte, dass die Satzung, wie vorgelegt, ohne Einschränkungen in Kraft treten kann.

Leider konnte aufgrund der Gesetzeslage bezüglich der Auszahlung von Arbeitslosengeld II nicht erreicht werden, dass die Leistung des Kommunalen Erziehungsgeldes für den Personenkreis der Hartz IV Empfänger anrechnungsfrei bleibt.

Die Gemeinde Grünwald hat alles in ihrer Macht mögliche versucht hier – durch Gespräche beim Sozialministerium und in der Arbeitsagentur – mehr zu erreichen.

Ein Vorteil ergab sich für diesem Personenkreis dennoch, weil durch die Zahlung des Kommunalen Erziehungsgeldes eigenes Einkommen erzielt wird und sich damit die Chancen verbessern in den 1. Arbeitsmarkt zurück zu gelangen.

Die Gespräche haben auch insoweit Erfolge erbracht, weil die Gemeinde Grünwald durch Nachfragen Kenntnis erlangt hat, wie sie diesen Hilfsbedürftigen noch besser und zielgerechter helfen kann.

Eine Verlesung der Satzung für das Kommunale Erziehungsgeld wird durch den Gemeinderat nicht gewünscht.

Auch Herr Weidenbach äußert seine große Zufriedenheit, dass es der Gemeinde Grünwald gelungen sei, dieses großartige Vorhaben zu einem so guten Abschluss zu bringen.

Sein besonderer Dank gelte dabei auch der Verwaltung, die die Satzung und die hierzu notwendigen weiteren Unterlagen in einer herausragenden Qualität erarbeitet habe.

Der **Gemeinderat beschließt einstimmig** die Einführung des Kommunalen Erziehungsgeldes rückwirkend zum 01.01.2008 und genehmigt hierzu die Satzung in der vorgelegten Fassung, die Bestandteil dieser Niederschrift ist.

Als Auszahlungsbeginn wird der 30.07.2008 festgelegt.

25. Gemeinde Grünwald; Vorstellung der Genehmigungsplanung für Parkgarage und Wohnhaus durch das Architekturbüro DMP aus München;

Um auf die bisherige Beschlusslage zu reflektieren, wurde dem Gemeinderat der entsprechende Beschlussbuchauszug lfd. Nr. 640 aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20.11.2007 beigelegt.

Zur Verdeutlichung des geplanten Bauvorhaben (Wohnhaus) wird auf die Kurzbeschreibung Bezug genommen – überdies hat der geladene Architekt Herr Altenberend vom Büro DMP aus München die Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4) sowohl zum geplanten Wohnhaus als auch zur bereits verabschiedeten Parkgarage in Form einer Power-Point-Präsentation detailliert vorgestellt.

Zu der Kostenberechnung des Wohnhauses ist planerseite vorweg festzustellen:

Die Kostenberechnung (KBR) Stand 30.05.2008 schließt mit Bruttogesamtkosten zu den Kostengruppen (KGR) 3 – 5 in Höhe von 2.030.383,-- € ab. Die Bruttoherstellkosten für die KGR 3+4 betragen 1.826.833,-- €. Die Kostenschätzung (KS) vom 20.11.2007 saldierte für die KGR 3+4 mit brutto 1.692.180,-- €. Somit ergeben sich als Differenz zwischen KS und KBR Kosten in Höhe von 134.653,-- € = ca. 7,3%.

Als wesentliche Gründe für die Abweichung sind zu nennen:

Erstens 30qm Wohnflächenmehrung gegenüber der Vorentwurfsplanung (30qm x 2.014,-- €/qm Wohnfläche = 60.500,-- € und zweitens marktspezifische Baupreissteigerungen im Planungszeitraum KS – KBR ca. 6 % (entspricht etwa 100.000,-- €)

Das Architekturbüro DMP aus München wurde mit den Leistungsphasen 1 – 4 (bis zur Genehmigungsplanung) nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) beauftragt. Diese Leistung wurde hiermit erbracht.

Über die weiteren Planungsschritte (Ausführungsplanung LP 5 – 9) kann derzeit keine Auskunft gegeben werden, weil hierzu tatsächlich noch das Ausschreibungsverfahren nach dem EU-Recht (VOF-Verfahren) läuft und Geheimhaltungsgründe dem entgegenstehen. In der nächsten Gemeinderatssitzung werden nähere Angaben gemacht werden können.

Wie vor in einem anderen öffentlichen Tagesordnungspunkt dargestellt, wurde der Bebauungsplan Nr. B 45 (der auch die mit dem gegenständlichen Wohnhaus überbaute Fläche exakt regelt) aufgrund der eingegangenen Anregungen der Behörden als Satzung beschlossen. Das Bauleitverfahren wurde im sog. beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Es liegen somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einvernehmenserteilung der vorgestellten Genehmigungsplanung vor – seitens der Verwaltung wird empfohlen das erforderliche Einvernehmen für die Errichtung einer Parkgarage und eines Wohnhauses am Hirtenweg herzustellen, da die Planung aus dem Bebauungsplan Nr. B 45 entwickelt wurde.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen der Verwaltung und des beauftragten Architekten Herrn Altenberend vom Büro DMP aus München zur Kenntnis und **billigt** die vorgestellte Genehmigungsplanung **für das gemeindliche Wohnhaus einstimmig**.

Desgleichen wird die vorgestellte Kostenberechnung (Stand 30.05.2008) für das Wohnhaus **einstimmig genehmigt**.

Der **Gemeinderat erteilt** für die geplante Errichtung des Wohnhauses am Hirtenweg **einstimmig** das gemeindliche Einvernehmen.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen der Verwaltung und des beauftragten Architekten Herrn Altenberend vom Büro DMP aus München zur Kenntnis und **billigt** die vorgestellte Genehmigungsplanung **für Parkgarage am Hirtenweg mit 16 : 6 Stimmen**.

Der **Gemeinderat erteilt** für die geplante Errichtung der Parkgarage am Hirtenweg **mit 16 : 6 Stimmen** das gemeindliche Einvernehmen.

26. Berichterstattung aus den Ausschüssen sowie von aktuellen Vorgängen und Themen besonderer Wichtigkeit;

Gründung eines Staatlichen Gymnasiums in Grünwald;

1. Bürgermeister Neusiedl berichtet über das Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17.06.2008 an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen.

Darin heißt es:

"Die Gemeinde Grünwald hat mit Schreiben vom 05.11.2007 die Errichtung eines Staatlichen Gymnasiums beantragt. Ziel der Gemeinde Grünwald ist es, das Gymnasium spätestens zum Schuljahr 2011/2012 in Betrieb zu nehmen.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus beabsichtigt, dem Antrag der Gemeinde Grünwald stattzugeben und dort ein Staatliches Gymnasium nach Art. 26 BayEUG zu errichten. Schulaufwandsträger wäre grundsätzlich der Landkreis. Darüber wäre zwischen der Gemeinde Grünwald und dem Landkreis München eine Zweckvereinbarung über die Kostenbeteiligung des Landkreises abzuschließen. Grundsätzlich hat der Landkreis München erklärt, die gymnasiale Neugründung mitzutragen."

1. Bürgermeister Neusiedl ergänzt, dass damit die wichtigste Hürde für die Realisierung eines Staatlichen Gymnasiums in der Gemeinde Grünwald genommen werden konnte. Dies ist u.a. auch der massiven Unterstützung von Herrn Staatssekretär Fahrenschoen zu verdanken.

Bekanntlich hat die Gemeinde Grünwald zwischenzeitlich den Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München mit einem Standortgutachten zur beabsichtigten Errichtung auf dem Gelände des Grünwalder Freizeitparks beauftragt. Die Situierung auf dem dortigen Gelände ist insbesondere unter Berücksichtigung der Verkehrsanbindung über die Südl.

Münchner Straße sowie Trambahn zu favorisieren. Nach Vorliegen des Standortgutachtens des Planungsverbandes wird der Gemeinderat umgehend von dessen Vorschlägen unterrichtet, damit die weitere Beratung im Gremium erfolgen kann.

Ein weiterer wichtiger Punkt wird sein, welche fachliche Ausrichtung das künftige Staatliche Gymnasium haben soll. Zur Erhöhung der Attraktivität eines Grünwalder Gymnasiums wäre darüber hinaus die Schaffung eines sog. Alleinstellungsmerkmals wünschenswert.

27. Bekanntgabe von Dringlichkeitsentscheidungen, die der 1. Bürgermeister gem. Art. 37 Abs. 3 GO anstelle des Gemeinderates getroffen hat;

Bekanntgaben von Dringlichkeitsentscheidungen sind nicht erfolgt.

28. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gem. Art. 52 Abs. 3 GO;

Bekanntgaben von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen sind nicht erfolgt.

29. Anfragen an die Verwaltung und deren Beantwortung;

Anfragen an die Verwaltung sind in der Anlage beigefügt.

**30. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Grünwald (GSAbfb);
Änderung der Benutzungsordnung für den Wertstoffhof der Gemeinde Grünwald und der Gemeinde Straßlach-Dingharting;**

Die Gemeinde Grünwald bietet ihren Bürgern schon seit dem 01.01.1992 eine kostenlose Papiertonne an.

Für Gewerbetreibende ist dagegen sowohl die Papiertonne (1100 l monatlich 20,00 €, 240 l monatlich 4,00 €), als auch die Anlieferung von Altpapier und Altmetall am gemeindlichen Wertstoffhof, unabhängig von der Menge, grundsätzlich kostenpflichtig (Altpapier 13,00 €/cbm und Altmetall 5,00 €/cbm).

Dank der steigenden Nachfrage in den letzten Jahren muss die Gemeinde Grünwald nicht mehr für die Entsorgung des Altpapiers, bzw. Altmetalls bezahlen, sondern kann sogar vielmehr steigende Erlöse erzielen.

Auf Grund der lukrativen Erlöse wird die Entsorgung vermehrt auch für private Entsorgungsunternehmen interessant, so dass zu befürchten ist, dass bei Beibehaltung der Kostenpflicht der Papierentsorgung für Gewerbetreibende, und der Abgabegebühr am Wertstoffhof, unsere Gewerbetreibenden zunehmend auf private Entsorger ausweichen werden (Ein Anschluss- und Benutzungszwang für Gewerbeabfälle und verwertbare Abfälle aus Gewerbebetrieben besteht gemäß Gewerbeabfallverordnung nicht).

Dadurch würde aber ein bestehendes, und auch sehr gut funktionierendes Entsorgungssystem, in seiner Wirksamkeit deutlich herabgesetzt, wenn nicht sogar gänzlich in Frage gestellt werden.

Dass dieses Entsorgungssystem von den Grünwalder Bürgern hervorragend angenommen wird, lässt sich an Hand zweier Zahlen leicht darstellen. Im Jahr 2007 betrug die Sammelmenge für Altpapier im Landkreisdurchschnitt 97,66 kg/Einwohner, in der Gemeinde Grünwald aber 150,9 kg/EW!

Der Finanzausschuss hat deshalb in seiner Sitzung am 19.06.2008 einstimmig beschlossen, an den Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, die Gebühren für gewerbliche Papiertonnen, sowie die Annahmgebühr am gemeinsamen Wertstoffhof der Gemeinden Grünwald und Straßlach-Dingharting für Altpapier und Altmittel, aufzuheben.

Der **Gemeinderat beschließt einstimmig, mit 22 : 0 Stimmen die Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung** (Anlage 1) in der Gemeinde Grünwald, sowie die **Änderung der Benutzungsordnung für den Wertstoffhof** (Anlage 2) der Gemeinde Grünwald und der Gemeinde Straßlach-Dingharting in den jeweils vorgelegten Fassungen.

Ende der Sitzung: 21.15 Uhr
